

## SITZUNG VOM 15. FEBRUAR 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;  
WIESEMES E., 1. Schöffe;  
WIESEMES St., 2. Schöffe;  
THOME M., 3. Schöffe;  
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;  
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,  
Frau JODOCY E., ~~STOFFELS E.~~, MERTES N.,  
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,  
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,  
MÜLLER B., ARENS F. und AUTMANNS R., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.  
Abwesend : Herr STOFFELS E., entschuldigt, Mitglied.

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2015

DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Fraktion „GZ-Mach mit !“ die Ansicht vertritt, dass in den faktischen Begründungen diverser Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2015 die Argumentation der Oppositionsfraktionen nicht oder nur in unzureichendem Maße wiedergegeben worden sind;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (Mitglieder der Fraktion „GI-Amel“) gegen 5 NEIN-Stimmen (Mitglieder der Fraktionen „GZ-Mach mit !“ und „BI“) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2015 zu genehmigen.

### Ö.S.H.Z.

#### Zurkenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2015 der lokalen Kommission für Energie

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsieht;

In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 27. März 2013 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;

In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Ratsmitgliedes MARQUET;

NIMMT den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2015 der lokalen Kommission für Energie ZUR KENNTNIS.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Verkauf der in der Ortschaft HEPPENBACH gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 7, Flur D, Nr. 72 B (10 Ar 11 Ca) an den Herrn Erik HENNES und Frau Carina CORNELY aus 4770 HALENFELD, Zum Hütel 31  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 29. Dezember 2015, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Erik HENNES und der Frau Carina CORNELY aus 4770 HALENFELD, Zum Hütel 31 die in der Ortschaft HEPPENBACH gelegene Gemeindebaustelle Gem. 7, Flur D, Nr. 72 B mit einem Flächeninhalt von 10 Ar 11 Ca zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2001 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 20 €/m<sup>2</sup> festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 06. Januar 2016 bis zum 22. Januar 2015 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass Herr Erik HENNES und Frau Carina CORNELY die in der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2001 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllen bzw. eingehen;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Herrn Erik HENNES und der Frau Carina CORNELY aus 4770 HALENFELD, Zum Hütel 31 die in der Ortschaft HEPPENBACH gelegene Gemeindebaustelle Gem. 7, Flur D, Nr. 72 B mit einem Flächeninhalt von 10 Ar 11 Ca unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 20.220,00 € zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau Martha LUXEN-ZANZEN aus 4770 MEDELL, Deller Weg 23 im Bereich des Fußballplatzes  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 23. November 2015, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Rahmen der Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Fußballplatzes MEDELL Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau Martha LUXEN-ZANZEN aus 4770 MEDELL, Deller Weg 23 auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass die zu tauschenden Geländeteilstücke gleichwertig sind und infolgedessen der Tausch ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers F. PECHER vom 16. Oktober 2015;

In Erwägung dessen, dass während des vom 02. Dezember 2015 bis zum 18. Dezember 2015 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Tauschversprechens, des Abschätzungsberichtes vom 24. Dezember 2015, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Tausch-

urkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vor-

sitzenden;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der

lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Den folgenden Geländetausch mit der Frau Maria Martha LUXEN-ZANZEN aus 4770 MEDELL, Deller Weg 23 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

*Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich der Frau Maria Martha LUXEN-ZANZEN folgendes Gelände abzutreten :*

Einen Wegeabsplass von 14 Ar 69 Ca, an der Parzelle Gem. 13, Flur B, Nr. 51 C angrenzend, welcher auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers F. PECHER in roter Farbe (Los 2) eingezeichnet ist;

*Die Frau Maria Martha LUXEN-ZANZEN verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :*

Ein Teilstück von 14 Ar 69 Ca aus der Parzelle Gem. 13, Flur B, Nr. 51 C, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers F. PECHER in gelber Farbe (Los 1) eingezeichnet ist;

*Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die Lose gleichwertig sind.*

*Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungskosten als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.*

- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Übertragung der in der Ortschaft SCHOPPEN, Außenborner Weg gelegenen Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur B, Nr. 123 M (28 Ar 73 Ca) vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Katasterplanes, worauf ersichtlich ist, dass ein Teilstück des Außenborner Weges als Privateigentum der Gemeinde eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass zwecks Erschließung der dortselbst in der landwirtschaftlichen Zone gelegenen Parzellen Gem. 6, Flur B, Nr. 123 H, Nr. 123 K und Nr. 123 L die Übertragung einer Gemeindeparzelle vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde erforderlich macht;

In Erwägung dessen, dass es sich bei dem vom privaten ins öffentliche Eigentum zu übertragenden Gelände um die Gemeindeparzelle katastriert Gem. 6, Flur B, Nr. 123 M mit einer Flächengröße von 28 Ar 73 Ca handelt;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Situation zu regularisieren und die besagte Gemeindeparzelle von 28 Ar 73 Ca vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde zu übertragen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die in der Ortschaft SCHOPPEN, Außenborner Weg gelegene Gemeindepflanzung  
Gem. 6, Flur B, Nr. 123 M mit einer Flächengröße von 28 Ar 73 Ca vom privaten ins  
öffentliche Eigentum der Gemeinde zu übertragen.
- 2) Den gegenwärtigen Beschluss der Katasterverwaltung ST.VITH zur weiteren Ver-  
anlassung zu übermitteln.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Ankauf von Schulmobiliar und interaktiven Tafeln für verschiedene Gemeindegemeinschaften :  
Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Ver-  
gabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass in den Gemeindegemeinschaften  
HEPPENBACH und SCHOPPEN diverses Mobiliar aus Altersgründen und aus pädago-  
gischen Gründen im Laufe des Haushaltsjahres 2016 ersetzt bzw. ergänzt werden muss;  
Nach Durchsicht der vorliegenden Auflistung für den Ankauf  
von Schulmobiliar und interaktiven Tafeln für die verschiedenen Gemeindegemeinschaften (2  
Lose);

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag von  
19.764,14 €, MwSt. einbegriffen, für die Durchführung der oben erwähnten Liefe-  
rungsaufträge vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöf-  
fin N. HEINEN-CURNEL, zuständig für Schulwesen, Jugend, Senioren und Urbanismus;

In Erwägung dessen, dass seitens der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Bezuschussung in Höhe von 60 % erfolgen kann;  
In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche  
Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel  
26 § 1 1. a);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der  
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016  
vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des  
Gemeindegemeinschaftshaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 722/741/98 eingetragen  
worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bein-  
hältet : Ankauf von Schulmobiliar und interaktiven Tafeln für verschiedene  
Gemeindegemeinschaften.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 19.764,14 €,  
MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens  
ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in  
diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Diesen Lieferungsauftrag mittels des unter Artikel 722/741/98 eingetragenen  
Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindegemeinschaftshaushalts des Rechnungs-  
jahres 2016 zu finanzieren.
- 6) Die für diesen Ankauf vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft

in Höhe von 60 % zu beantragen.

7) Das Gemeinderat mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf verschiedener Spielgeräte für den Schulhof der Grundschule AMEL „Auf Kahlert“ : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass nach dem im September 2014 erfolgten Umzug der Kindergartenklassen vom Standort in AMEL, Zum Bambusch 20 in die neu renovierte Grundschule in AMEL, Auf Kahlert 11 auf dem Schulhof Spielgeräte fehlen, die dem Alter der Kindergartenkinder angepasst sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Auflistung für den Ankauf verschiedener Spielgeräte für den Schulhof der Grundschule AMEL „Auf Kahlert“;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag von 11.792,66 €, MwSt. einbegriffen, für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben mit der Projektnummer 4001 in dem durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Infrastrukturplan 2016 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 761/725/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES zuständig für öffentliche Arbeiten;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf verschiedener Spielgeräte für den Schulhof der Grundschule AMEL „Auf Kahlert“.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 11.792,66 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diesen Ankauf vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 6) Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 761/725/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 zu finanzieren.
- 7) Das Gemeinderat mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anbringung von Fahrbahnmarkierungen zwecks Aufteilung verschiedener Abschnitte der großen Gemeindewege in zwei Fahrbahnen (2. Teil) : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen (2. Teil) auf verschiedenen Abschnitten der großen Gemeindewege erforderlich ist;

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 11.429,60 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Anbringung von Fahrbahnmarkierungen im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentliche Arbeiten;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 423/735/60 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die im Jahr 2016 nicht berücksichtigten Abschnitte der großen Gemeindewege im Laufe des Haushaltsjahres 2017 mit neuen weißen Mittellinien versehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
Anbringung von Fahrbahnmarkierungen zwecks Aufteilung verschiedener Abschnitte der großen Gemeindewege in zwei Fahrbahnen (2. Teil).
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 11.429,60 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 423/735/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2016 : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinwirkungen mehrere Wege- und Bürgersteigteilstücke ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 02. September 2015, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2016 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24. November 2015 das Studienbüro F. SCHMITZ aus 4900 SPA zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2016 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 468.335,76 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 42110/735/60 eingetragen sind bzw. angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:  
Wegeunterhaltungsarbeiten 2016.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 468.335,76 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42110/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Außerordentliche Unterhaltungsarbeiten im ehemaligem Pfarrhaus HERRESBACH, Zur Alten Schule 1 : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Hinblick auf die Vermietung die Ausführung von außerordentlichen Unterhaltungsarbeiten im ehemaligen Pfarrhaus HERRESBACH, Zur Alten Schule erforderlich ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 8.500,00 €, MwSt. einbegriffen, für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Lieferung des erforderlichen Baumaterials im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2016 unter Artikel 79004/724/60-2015 eingetragen worden sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten bzw. Lieferungen beinhaltet:  
Ausführung von außerordentlichen Unterhaltungsarbeiten im ehemaligen Pfarrhaus HERRESACH, Zur Alten Schule 1. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt teils in eigener Regie und teils durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf 8.500,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge werden im Verhandlungsverfahren vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieser Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt mittels des unter Artikel 124/724/60-2015 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Haushaltsplanes 2016.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung des Daches der Kirche MEDELL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 20. Februar 2014, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung des Projektes zur Erneuerung des Daches der Kirche MEDELL zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. Mai 2014 der Architekt Patrick WIESEMES aus 4770 SCHOPPEN zum Projektautor bezeichnet worden ist.

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Lauf des Jahres 2016 auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 200.283,67 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben mit der Projektnummer 2949 in dem durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Infrastrukturplan 2016 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016



vorzusehenden Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 79006/735/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet : Erneuerung des Daches der Kirche MEDELL.
- 2) Die Kostenschätzung ist auf 200.283,67 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 6) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 79006/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2015.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Gewährung einer Zusatzprämie für die Durchführung von energetischen Audits an Gebäuden - Abänderung des Beschlusses vom 07. April 2014

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 07. April 2014 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Durchführung von energetischen Audits an Gebäuden;

In der Erwägung, dass die Gewährung der Zusatzprämie für die Durchführung von energetischen Audits an Gebäuden gemäß Punkt 2 des Beschlusses vom 07. April 2014 von der Gewährung des Zuschusses der wallonischen Region abhängig gemacht wird und dass dafür bei der Gemeinde eine Abschrift der Zuschusszusage der Wallonischen Region hinterlegt werden muss welche nach dem 01. Juli 2014 datiert sein muss;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region mittlerweile keine Zuschüsse mehr für die Durchführung von energetischen Audits an Gebäuden gewährt und die Vorlage einer Zuschusszusage seitens der Wallonischen Region folglich nicht mehr zur Bedingung für die Gewährung einer Zusatzprämie durch die Gemeinde gemacht werden kann;

In der Erwägung, dass die Gewährung der Zusatzprämie gemäß Punkt 3 des Beschlusses vom 07. April 2014 darüber hinaus von der Vorlage der Rechnung für die Durchführung des energetischen Audits abhängig gemacht wurde, nicht aber von der Vorlage eines begründeten Antrags;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Punkt 2 des Beschlusses vom 07. April 2014 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Durchführung von energetischen Audits an Gebäuden wird ersatzlos gestrichen.

- 2) Punkt 3 des vorgenannten Beschlusses wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt :  
*Die Gewährung dieser Prämie wird von der Vorlage eines begründeten Antrags und der Rechnung für die Durchführung des energetischen Audits abhängig gemacht.*

Antrag des KFC Grün-Weiß AMEL auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes mit LED-Beleuchtung

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 20. Januar 2016 des KFC Grün-Weiß AMEL auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes mit LED-Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass sich die diesbezüglichen Gesamtkosten auf einen Betrag in Höhe von 454.788,10 €, ohne MwSt. belaufen;

In Erwägung dessen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Grund des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 mittels Schreiben vom 15. Januar 2016 eine definitive Zuschusszusage in Höhe von 60 % der zulässigen Gesamtkosten erteilt hat;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. Mai 1995 allen Vereinigungen der Gemeinde, die Infrastrukturarbeiten mit Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 75 % des Anteiles der vorgesehenen Arbeiten gewährt wird, welcher nicht durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst wird;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 764/522/52 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes mit LED-Beleuchtung auf einen Betrag in Höhe von 165.088,08 € festzulegen, d.h. 75 % des Betrages in Höhe von 220.117,44 €, MwSt. einbegriffen, welcher nicht durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst wird.
- 2) Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung erfolgt jeweils nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen seitens KFC Grün-Weiß AMEL.
- 3) Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 764/522/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Antrag der VoG Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2016

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 25. Januar 2016 der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus 4780 ST. VITH, Postfach 34 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2016;

In Erwägung, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der

Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr 2016 zu gewähren.

Antrag der „Föderation Ostbelgien VoG“ auf finanzielle Unterstützung der 7. Auflage des „Föderation Vocal Projects“

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Antrags der Föderation Ostbelgien VoG vom 28. Januar 2016 auf finanzielle Unterstützung für die 7. Auflage des „Föderation Vocal Project“, das vom 28. März bis 01. April 2016 im Probelokal „Am Bahnhof“ in MONTENAU stattfindet mit Abschlusskonzert in der Kirche DEIDENBERG am 02. April 2016 um 19 Uhr;

In Anbetracht dessen, dass diese Veranstaltung bereits seit fünf Jahren in der Gemeinde AMEL stattfindet;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG der VoG FÖDEKAM

Ostbelgien eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € für die Organisation des vom 28. März bis 01. April 2016 im Probelokal „Am Bahnhof“ in MONTENAU stattfindenden „Föderation Vocal Project“ zu gewähren.

FORSTWESEN

Jagdverpachtung - Freihändige Verpachtung des Jagdrechtes vom 01. Mai 2015 bis zum 30. April 2021 - Los D - Niederhardt - Verpachtung einer zusätzlichen Gemeinde-parzelle (früheres Eigentum Aloys VEITHEN)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses vom 21. November 2014, womit der Gemeinderat das Lastenheft für die Verpachtung des Jagdrechtes in den Gemeindegewaldungen für die Dauer vom 01. Mai 2015 bis zum 30. April 2021 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL seit der notariellen Urkunde vom 28. August 2015 Eigentümer der Parzelle Gem. 10, Flur B, Nr. 12 ist;

In Erwägung dessen, dass es sich dabei um die frühere Parzelle des Herrn Aloys VEITHEN handelt, welche an das Jagdlos D „Niederhardt“ angrenzt;

In Erwägung dessen, dass diese Parzelle mit einem Flächeninhalt von 1,5054 Ha dem Jagdpächter Kurt KREUSCH als zusätzliches Gelände zum Durchschnittspreis des Loses D ab dem Jagdjahr 2016/2017 angeboten worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Anpächter des Jagdloses D „Niederhardt“, Herr Kurt KREUSCH aus 4770 VALENDER, Zum Windpark 9 sich bereit erklärt hat, die vorgenannte Gemeindepazelle ab dem Jagdjahr 2016/2017 für die Restdauer von fünf Jahren zum jährlichen Pachtpreis in Höhe von 63,80 €, ohne Mobilienvorabzug, anzupachten;

In Erwägung dessen, dass der vorgenannte Jagdpächter die diesbezügliche Bürgschaft in Höhe von 127,60 € am 22. Dezember 2015 auf das Konto der Gemeindeverwaltung AMEL eingezahlt hat;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Den Herrn Kurt KREUSCH aus 4770 VALENDER, Zum Windpark 9 als Anpächter der Gemeindeparzelle Gem. 10, Flur B, Nr. 12 (1,5054 Ha groß) zum jährlichen Pachtpreis in Höhe von 63,80 €, ohne Mobilienvorabzug, für die Restdauer von fünf Jahren ab dem Jagdjahr 2016/2017 zu bezeichnen.
- 2) Den gegenwärtigen Beschluss der Forstdirektion MALMEDY sowie dem Forstamt BÜLLINGEN zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

### URBANISMUS

Verstädterungsantrag der Eheleute CONIN-SCHÖPGES aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 20 A, der Eheleute HEYEN-LOUIS aus 4770 AMEL, Unter dem Wittenhof 5; und der Gesellschaft IKARUS MANAGEMENT AG aus L - 9749 FISCHBACH, Rue Giällewee 6 im Hinblick auf die Verstädterung einer Erschließung in der Ortschaft AMEL, Unter dem Wittenhof/Auf dem Kamp auf den Parzellen Gem. 1, Flur D, Nr. 136 F, Nr. 136 G, Nr. 137 F und Nr. 137 G - Gutachten DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des durch die Eheleute CONIN-SCHÖPGES wohnhaft in 4770 AMEL, Auf dem Kamp 20 A; durch die Eheleute HEYEN-LOUIS wohnhaft in 4770 AMEL, Unter dem Wittenhof 5; und durch die Gesellschaft IKARUS MANAGEMENT AG, mit Sitz in L - 9749 FISCHBACH, Rue Giällewee 6, eingereichten Antrages auf Genehmigung für die Verstädterung einer Erschließung gelegen zu 4770 AMEL - Unter dem Wittenhof/Auf dem Kamp; katastriert Gem. 1, Flur D, Nr. 136 F, Nr. 136 G, Nr. 137 F und Nr. 137 G.

In Erwägung dessen, dass diese Verstädterung die Schaffung einer neuen Wegeinfrastruktur erfordert;

In Anbetracht, dass der Antrag gemäß des Dekretes über kommunale Verkehrswege vom 06. Februar 2014 und der Artikel 330-2°, 330-9° des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie einer öffentlichen Untersuchung vom 11. Dezember 2015 bis zum 22. Januar 2016 unterworfen worden ist;

Nach Durchsicht des Abschlussprotokolls über die durchgeführte öffentliche Untersuchung woraus hervorgeht, dass KEIN Einspruch bzw. Bemerkung eingereicht worden ist;

Nach Kenntnisnahme des Verstädterungsplanes;

Nach Kenntnisnahme der Gründe zur Notwendigkeit auf Verlegung des Fußwegs und Verlängerung des Birkenweges;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zu erteilen für den Verlauf und die Bauart der im Verstädterungsantrag der Eheleute CONIN-SCHÖPGES wohnhaft in 4770 AMEL, Auf dem Kamp 20 A; der Eheleute HEYEN-LOUIS wohnhaft in 4770 AMEL, Unter dem Wittenhof 5; und der Gesellschaft IKARUS MANAGEMENT AG, mit Sitz in L - 9749

FISCHBACH, Rue Giällewee 6, vorgesehenen Fußwegs und der Verlängerung des Birkenweges.

Der Antragsteller hat den Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisation- und Wegebauarbeiten genauestens Folge zu leisten.

Artikel 2 : Diese Straße wird zu Lasten des Antragstellers angelegt.

Artikel 3 : Nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten und auf Antrag des Antragstellers werden alle Erschließungsanlagen zum symbolischen Euro in das öffentliche Eigentum übergehen.

Artikel 4 : Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Außendirektion EUPEN zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

## LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

### Annahme des Jahresberichtes 2015 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 12 ff. des Dekrets der Exekutive der Wallonischen Region vom 06. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund der Artikel 9 und 10 des Erlasses der Exekutive der Wallonischen Region vom 20. November 1991 zur Ausführung des Dekrets vom 06. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24. Mai 2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2015 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den vorliegenden Jahresbericht 2015 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

## VERSCHIEDENES

### Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Flussvertrag MOSEL“

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn - Eifel vom 27. Januar 2016 betreffend den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Flussvertrag MOSEL“ und der beigefügten Entwürfe des Partnerschaftsvertrags zwischen der VoG „Flussvertrag MOSEL“ und dem Naturpark Hohes Venn - Eifel und der Satzungen der VoG „Flussvertrag MOSEL“;

In der Erwägung, dass zahlreiche Partnerschaften erfolgreich aufgebaut wurden, zum Teil grenzüberschreitend und dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls der VoG „Flussvertrag MOSEL“ beigetreten sind;

In der Erwägung, dass die Wasserqualität ein wichtiges Anliegen für die Gemeinde AMEL ist und dass die Mobilisierung aller Akteure erwünscht ist;

In der Erwägung, dass die Region einen Finanzierungsplan vorsieht, im Rahmen dessen 70 % der Kosten für die Durchführung des Flussvertrags durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie (DGO3) übernommen werden;

In der Erwägung, dass die lokalen Aktionen auf dem Gemeindegebiet im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens zwischen dem Flussvertrag MOSEL

und dem Naturpark koordiniert werden;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. November 2008 zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der Flussverträge, der die Schaffung eines Flussvertrags MOSEL vorsieht;

In der Erwägung, dass der Gemeinde AMEL durch den Beitritt zur VoG „Flussvertrag MOSEL“ jährliche Kosten in Höhe von 795,20 € entstehen;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Art. 12, Punkt 5;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Schöffen St. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Sich dem zukünftigen „Flussvertrag MOSEL“ anzuschließen und einen jährlichen Beitrag in Höhe von 795,20 € vorzusehen.
- 2) Herrn Stephan WIESEMES, Schöffe der Gemeinde AMEL für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport als Vertreter der Gemeinde im Flusskomitee zu bezeichnen.
- 3) Den Satzungsentwurf der neuen VoG „Flussvertrag MOSEL“ zu genehmigen.
- 4) Dem Naturpark Hohes Venn - Eifel diese Entscheidung mitzuteilen.
- 5) Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung vorgelegt.
- 6) Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Ergänzung des Beschlusses vom 26. Oktober 2006 in der Angelegenheit „Zurverfügungstellung von Rinnsteinen“

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des am 26. Oktober 2006 gefassten Beschlusses des Gemeinderates in der Angelegenheit „Zurverfügungstellung von Rinnsteinen - Anpassung der Richtlinien vom 03. Dezember 2003“;

In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 4, Punkt c) des vorgenannten Beschlusses einerseits der Antragsteller verpflichtet ist, die Lücke zwischen Wasserrinne und der Straße mit Magerbeton bis auf 6 cm aufzufüllen und andererseits das eventuell erforderliche Ausschneiden und die Reparatur der Straßendecke durch den Gemeindedienst entlang kommunaler Straßen bzw. durch das M.A.T. entlang von Regionalstraßen erfolgt;

In Erwägung dessen, dass es im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinde angebracht erscheint, diesen Punkt c) dahingehend zu ergänzen, dass die Reparatur der Straßendecke entlang kommunaler Straßen auf eine Breite von maximal 50 cm ab Rinne in Richtung Straßenmitte zu begrenzen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Den Punkt c) des Artikels 4 des am 03. Dezember 2003 gefassten und am

26. Oktober 2006 angepassten Beschlusses des Gemeinderates in der Angelegenheit „Zurverfügungstellung von Richtlinien“ ab sofort wie folgt zu ergänzen :

Artikel 4 : Die Antragsteller verpflichten sich :

- c) die Lücke zwischen der Wasserrinne und der Straße mit Magerbeton bis auf 6 cm daufzufüllen; das eventuell erforderliche Ausschneiden und die Reparatur der Straßendecke erfolgt durch den Gemeindedienst entlang kommunaler Straßen bzw. durch das M.A.T. entlang von Regionalstraßen;

***Die Reparatur der Straßendecke entlang kommunaler Straßen ist auf einer Breite von maximal 50 cm ab Rinne in Richtung Straßenmitte begrenzt.***

- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Der nachstehende Punkt wird auf Antrag der Listen „GZ-Mach mit“ und „BI“ gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Antrag auf Abänderung der Verkaufsbedingungen von gemeindeeigenen Baustellen  
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt auf Antrag der Minderheitsfraktionen „GZ-Mach mit !“ und „BI“ in Ausführung des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung behandelt wird;

In Anbetracht dessen, dass die Minderheitsfraktionen „GZ-Mach mit !“ und „BI“ ein Dokument mit folgendem Inhalt eingereicht haben :

„Ausgangspunkt unseres Antrages sind u.a. die folgenden Feststellungen, Aussagen und Erwägungen :

1. Die Gemeinde AMEL ist Eigentümerin von teils erschlossenen, teils noch nicht erschlossenen bebaubaren Grundstücken.
2. Die Ratsmehrheit macht die Erschließung von neuen gemeindeeigenen Bauparzellen abhängig vom Verkauf von bereits erschlossenen gemeindeeigenen Baugrundstücken und hat diesbezüglich eine Prioritätenliste erstellt.
3. Erschlossene Baugrundstücke mit verpflichtenden Giebelgemeinschaften (vor allem im Hauptvolumen) sind sehr schwer zu verkaufen und bremsen die Erschließung von neuen Baugebieten.

Die gemeinsame Oppositionsfraktion im Rat der Gemeinde AMEL stellt daraufhin folgenden Antrag :

1. Alleinige Grundlage für den Verkauf einer gemeindeeigenen Bauparzelle ist nicht mehr der Selbstkostenpreis der Bauparzelle.
2. Der Verkaufspreis einer gemeindeeigenen Baustelle wird u.a. abhängig gemacht von folgenden Kriterien :
  - a. Dem Selbstkostenpreis
  - b. Den Auflagen der Behörden für die Erteilung der Städtebaugenehmigungen. So wäre eine Baustelle für ein 4-Fassaden-Haus teurer als eine Baustelle für ein Haus mit verpflichtender Giebelgemeinschaft im Nebenvolumen, welches wiederum teurer wäre als ein Haus mit verpflichtender Giebelgemeinschaft in den Hauptvolumen.
  - c. Dem von der Gemeinde gewünschten zeitlichen Bebauungsplan (d.h. die Gemeinde möchte die Bebauung in einem Dorf z. B. fördern oder eher bremsen.
3. Um den Verkauf von gemeindeeigenen, weniger attraktiven Baulosen attraktiver zu gestalten, schlagen wir zudem vor, den potentiellen Ankäufern dieser Baustellen den Erwerb der Baustelle in Erbpacht anzubieten. Die genaueren Bestimmungen eines solchen Erbpachtvertrages bleiben in Zusammenarbeit mit einem Notar abzuklären.“

Nach Anhörung der Erläuterungen des Mitglieds MÜLLER in

Bezug auf die finanziellen Aspekte des Beschlussvorschlages und des Mitglieds AUTMANN in Bezug auf den Aspekt der Erbpacht;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende erklärt, dass die Fraktion „GI-Gemeindeinteressen“ sich mit der Staffelung der Kaufpreise für die gemeindeeigenen Baustellen einverstanden erklären kann, nicht aber mit dem Vorschlag, den potentiellen Ankäufern dieser Baustellen den Erwerb der Baustelle in Erbpacht anzubieten;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende aufgrund dessen vorschlägt, die Thematik zur weiteren Veranlassung an die zuständige Kommission 1 für Finanzen, Verwaltung, Öffentliche Sicherheit, Trinkwasser, Kirchenfabriken, Wirtschaftsförderung und Feuerwehr zu verweisen;

In der Erwägung, dass die Vertreter der Minderheitsfraktionen „GZ-Mach mit!“ und „BI“ sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Den Antrag auf Abänderung der Verkaufsbedingungen von gemeindeeigenen Baustellen zur weiteren Veranlassung an die zuständige Kommission 4 für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus zu verweisen.

Der nachstehende Punkt wird gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Verlegung von Trinkwasserverbindungsleitungen zwischen den Versorgungszonen 2 und 3 längs des Radwanderweges : Anpassung der Kostenschätzung und Abänderung der Ausführungsart

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass zwischen den Versorgungszonen 2 und 3 neue Trinkwasserverbindungsleitungen verlegt sein müssen, ehe der gesamte auf dem Gemeindegebiet AMEL verlaufende Radwanderweg zwischen Croix-des-Sarts und Walleroder Brücke mit einer Asphaltsschicht versehen wird;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 2015 beschlossen hat, die Kostenschätzung für diesen Auftrag auf einen Betrag von 200.000,00 €, ohne MwSt. festzusetzen und diese Arbeiten größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste und teilweise durch ein Privatunternehmen (Erdb Bohrungen) auszuführen;

In Erwägung dessen, dass am 05. Februar 2016 eine Koordinationsversammlung im Hinblick auf das Verlegen einer Asphaltsschicht auf dem bestehenden Radwanderweg von Steinbach bis St.Vith in zwei Teilabschnitten „Steinbach-Montenau“ und „Montenau-St.Vith“ im Gemeindehaus AMEL stattgefunden hat;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten am 01. März 2016 beginnen werden und bis zum Jahresurlaub im Baufach komplett abgeschlossen sein müssen;

In Erwägung dessen, dass das mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen sich im Hinblick auf eine fristgerechte Ausführung der Arbeiten bereit erklärt hat, einen Teil der Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitungen auf dem Teilabschnitt Deidenberg-Born auszuführen;

In Erwägung dessen, dass infolgedessen die Gemeindedienste lediglich das Verlegen der Wasserleitungen sowie des gewaschenen Sandes ausführen sollen;

In Erwägung dessen, dass der zusätzliche Arbeitsauftrag für das Ausheben und Auffüllen des Grabens im Verhandlungsverfahren vergeben werden soll;

In Erwägung dessen, dass die ursprüngliche Kostenschätzung sich dementsprechend um einen Betrag in Höhe von 76.000,00 €, ohne MwSt., erhöhen



würde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten der Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 87410/732/60 im Rahmen der ersten Kreditabänderung angepasst werden muss;

Nach Durchsicht der Gesetzgebung über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Konzessionen der öffentlichen Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1222-3 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein zusätzlicher Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
Ausheben und Auffüllen des Grabens zur Verlegung der Wasserleitungen zwischen den Versorgungszonen 2 und 3 des Radwanderweges auf dem Teilabschnitt Deidenberg-Born.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Arbeitsauftrages ist auf einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 76.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.
- 4) Die Finanzierung dieses Auftrages erfolgt mittels des unter Artikel 87410/732/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016, welcher im Rahmen der ersten Kreditabänderung angepasst werden muss.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden die Fragen der letzten Sitzung beantwortet und folgende mündlichen Fragen gestellt :

- 1) Frage des Mitglieds AUTMANNS an den 1. Schöffen in Bezug auf die Sonderprämie für das Ausheben von Gräbern
- 2) Frage des Mitglieds AUTMANNS an den 2. Schöffen in Bezug auf die Verschmutzung des Wurzelbachs in MÖDERSCHIED